

Hann. Dep. 103 VII Nr. 6

Memoire über das Staatsgrundgesetz, 17.3.1837

Seite 105 r

An Sr. Königl. Hoheit Herrn Herzog von Cumberland
Unterthänigstes Memoire nebst Anlage A
über das Staatsgrundgesetz
des Königreiches Hannover

Seite 106 r

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr

Ew. Königlicher Hoheit, haben mir in
Höchst Ihrem gnädigen Schreiben vom 24^t
Januar 1837. befohlen, meine Ansicht
darüber vorzulegen:

Auf welche Art, bey Höchstdero der
einstigen Thronbesteigung, die Aufhebung
des Grundgesetzes des Königreiches
Hannover, vom 26^{ten} September 1833.
am zweckmäßigsten zu behandeln,
und welcher Gang dabey zu beobachten
seyn werde?

Die

Die Rechtsfrage der Gültigkeit des Grundgesetzes an sich selbst, dessen formelle und materielle Mängel, und welcher Verfassungszustand wieder an die Stelle zu setzen, habe ich in meinen Aufsätzen vom 8^{ten} Januar 1836. und vom 4^{ten} Januar 1837. unterthänigst entwickelt.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich gegenwärtig nur die Absicht Ew. Königl. Hoheit voraussetze, meine unmaaßgebliche Meinung über die Art der Behandlung dieses Gegenstandes , zu vernehmen.

So einfach und nicht schwierig mir die Entscheidung der Frage der Ungültigkeit des Grundgesetzes in formeller Rücksicht erscheint, und so viel begründetes sich auch in materieller

Rücksicht, dagegen ausführen läßt: so vielseitig und schwierig scheint die jetzt vorliegende Frage, der Behandlungsart dieses Gegenstandes, besonders der deutschen Bundesgesetze wegen, zu seyn. Ich habe die verschiedenen Behandlungsarten, sorgfältig, nach meiner Überzeugung, geprüft, und erlaube mir vier verschiedene Wege, unterthänigst in Vorschlag zu bringen, deren erstem ich glaube, den Vorzug geben zu müssen.

1^{te} Behandlungsart.

1) Sogleich nach Ew. Königl. Hoheit Thronbesteigung, möchten Höchstdieselbe geruhen, mit der Bildung des Ministeriums, durch Entlassungen und neue Ernennungen, nach Höchst Ihren Absichten, den Anfang zu machen. Wenn auch

Ew. Königl. Absichten dahin gien-
gen, Einen oder Anderen der bisheri-
gen Minister beyzubehalten, so wür-
de doch die Ernennung von zwey, oder
mehr, oder mindestens für den ersten
Augenblick von Einem neuen Mi-
nister, unvermeidlich seyn, weil die bis-
herigen, weder über Maasregeln behuf
Aufhebung des Grundgesetzes berathen,
noch solche in Ausführung bringen kön-
nen. Überhaupt, wird mit Ausnahme
von Individuen, die etwa nach ihrem
Mangel an Consequenz jede Farbe an-
legen, und sich von einem, dem bis-
her befolgten ganz entgegengesetzten
System, fortziehen lassen, die Verwal-
tung, wie sie Ew. Königl. Hoheit beab-
sichtigen, niemals mit eben den Män-
nern an der Spitze durchgeführt werden,
die sich so tief in den Geist der Neuerun-
gen,

und des Liberalismus, eingelassen haben:
sie können ihr eigenes Werk, mögen
sie es aus schwacher Nachgiebigkeit,
oder aus Liebe zur Sache, geschaffen ha-
ben, nicht so vollständig verleugnen,
es selbst tadeln, und es umstürzen,
und ein solches Ministerium würde
nicht die Achtung im Lande genießen,
welche bey einem wesentlich veränderten
Regierungssystem, nothwendig ist, und
bey dem größeren, unverdorbenen Theile
des Volkes, nur die Frucht eines conse-
quenten, selbständigen Characters, ist. Eine
Aufschiebung der Bildung eines neuen
Ministeriums, möchte nicht rathsam seyn.
2) Es dürfte für Ew. Königl. Hoheit selbst,
die Sache erleichtern, wenn Höchstdiesel-
ben völlig entschieden über die Behand-
lungsart

des Gegenstandes, bey höchst Ihrem Einzuge in Hannover wären; denn in der Residenz werden Ew. Königl. Hoheit, in dem Augenblick, von den widersprechendsten Rathschlägen, von Anhängern des Grundgesetzes, von Anhängern des Provinzialismus, und von Männern, die diese verwickelten Gegenstände gar nicht gehörig kennen, gedrängt werden; und solches Treiben ist am wenigsten geeignet, eine ruhige, besonnene EntschlieÙung zu nehmen. Wenig Zeit zu verlieren, ist aber rathsam, aus den unten, bey der III^{ten} Behandlungsart folgenden Gründen. Ich wünsche nicht, daß Ew. Königl. Hoheit, allein durch mich, Gutachten über die Verfahrungsweise in dieser wichtigen

Angelegenheit, besitzen möchten. Dagegen weiß ich keinen hiesigen Publicisten zu nennen, von dem ich, neben genügender Kenntniss des Gegenstandes, verbürgen möchte, daß er völlig verschwiegen seyn würde, in dieser Sache, die das höchste Interesse der jetzigen hiesigen Machthaber, und des Liberalismus, berührt, welchem er mehr oder weniger ergeben seyn möchte. Ein auswärtiger sicherer Edelmann, dem Liberalismus nicht ergeben, und dabey gründlicher Rechtsgelehrter und Publicist, würde eher consultirt werden können: Allein derselbe würde zuvor genau von dem ganzen factum, von hier aus unterrichtet werden müssen: ich würde bereit seyn, dieses factum aufzustellen, und es Ew. Königl. Hoheit, zu senden.

3) Nach vorerstiger Bildung des Ministeriums

dürfte dann sofort, das Regierungsantritts-Patent sub A. zu erlassen seyn, welches das Grundgesetz aufhebt, und dem Lande, Ew. Königl. Hoheit Willensmeinung überhaupt eröffnet.

*Die baldige Erlassung eines solchen Patenten, ist wünschenswerth, weil nach dem Grundgesetz Cap. II. §. 13. ein Antrittspatent, die Anerkennung der Verfassung enthaltend, erwartet wird.

4) Sollten die allgemeinen Stände von 1833. gerade versammelt seyn, so sind sie sofort aufzulösen, ohne ihnen einen Grund anzugeben, noch ihnen auch nur eine einzige Sitzung annoch zu verstaten, welche als eine Anerkennung, möchte ausgelegt werden wollen.

5) Die Berufung der, durch das Regierungsantrittspatent hergestellten Stände von 1819. dürfte einige Wochen, oder Monate auszusetzen seyn.

6) An die Bundesversammlung wäre sogleich

Seite 110 r

sogleich eine Darstellung des ganzen Gegenstandes und Verfahrens, zu richten, damit dieselbe nötigenfalls vorbereitet sey.

Bey dieser Verfahrensart ist folgendes, in Beziehung zum deutschen Bunde, möglich.

Die Stände von 1833. können als solche, nicht handeln, denn sie sind nicht versammelt, vielmehr aufgelöset. Es können daher nur Städte, Communen, Corporationen u.s.w. sich etwa mit einer Beschwerde über Verletzung, der bestehenden Verfassung, an die Bundesversammlung wenden. Diese ist, wie oben sub 6) bemerkt worden, von dem Gegenstande in Kenntniß gesetzt, und Ew. Königl. Hoheit,

Hoheit, werden nicht ohne Einfluß bey derselben seyn. Es ist daher zu hoffen, daß da der formelle Mangel des Grundgesetzes, klar und schnell zu erkennen, außerdem die materiellen Einwendungen gegen dasselbe, von der Art sind, ebenfalls baldigen, und sehr wahrscheinlichen Eindruck zu machen, die Bundesversammlung sofort die Klage abweisen werde, um so mehr, da die Zahl solcher klagenden Communen u.s.w. verhältnismäßig nicht groß seyn dürfte, mithin der allgemeine Wunsch der hannöverschen Unterthanen, daraus nicht hervorgehen würde. Wäre aber die Bundesversammlung anderer Ansicht, so könnte sie verlangen, daß Ew. Königl. Hoheit, noch einmal

die Stände von 1833. versammelten, um ihnen Höchst Ihre Absicht zu eröffnen, und ihre Erklärung zu vernehmen. Es ist zu besorgen, daß die Erklärung der II^{ten} Cammer, nicht günstig seyn würde; allein sie kann für sich allein, nicht Namens der Stände, als Kläger auftreten: die I^{te} Cammer aber würde, ohne Zweifel, Ew. Königl. Hoheit, beystimmen. Nur in dem Fall, daß beyde Cammern sich dahin vereinigten, Klage erheben zu wollen, würde das von der Bundesversammlung im Jahr 1834. für Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen errichtete Schiedsgericht eintreten, und zu entscheiden haben. Dieses bestehet aus strengen Juristen, sehr viel vom Bürgerstande, mithin

Anhänger der liberalen constitutionellen Einrichtung. Inzwischen ist der formelle Mangel der Gültigkeit des Grundgesetzes, zu klar, als daß eine nachtheilige endliche Entscheidung zu fürchten wäre. Ich darf mich, in dieser Rücksicht, auf meine Aufsätze vom 8^{ten} Januar 1836. und vom 4^{ten} Januar 1837. unterthänigst beziehen. Eine lange Verzögerung ist ebenfalls vom Schiedsgerichte, nicht zu besorgen, da der Bundesbeschluß, demselben eine Frist von vier Monaten gesetzt hat, so daß, mit den Vorbereitungen, doch nicht über etwa acht Monate, bis zur Entscheidung verlaufen dürften; auch ist der Bund selbst dabey interessirt, daß ein Zustand des Zweifels und der Unruhe in einem Bundes-Staate möglichst

abgekürzt werde.

II^{te} Behandlungsart

Statt dieser ersten Verfahrensart, diejenige zu wählen, sogleich selbst die Stände von 1833. zu versammeln, um ihnen die Eröffnung der Aufhebung des Grundgesetzes zu machen, scheint weniger rathsam, da, wenn gleich ihre Anerkennung daraus nicht folgt, sie doch gleichsam zum Klagen provocirt werden, und dieses ihnen erleichtert wird, da sie dann als Stände versammelt sind, und einen Beschluß fassen können, wenn beyde Cammern einig seyn sollten. Dann würde die Sache nicht an die Bundesversammlung, sondern an das Schiedsgericht gelangen, welches weniger zu wünschen ist.
Bey

Bey dem ersten Wege, ist dagegen die Hoffnung eher möglich, daß Städte und Communen gar nicht klagen, da sie allemal weniger günstig dazu gestellt sind, als Stände; auch der Haupt-Sammelplatz, der aus Herrschbegierde und Eitelkeit, dem sogenannten Repräsentationssystem besonders ergebenen Personen, sich in der Ständeversammlung findet. – Dieser II^{te} Weg, bietet nur den Vortheil, daß der, möglicher Weise, auf Verlangen der Bundesversammlung eintretende Rückschritt, die Stände von 1833. noch einmal versammeln zu müßen, vermindern wird, indem man diesen Schritt sogleich freywillig selbst thut. Doch scheint es, es müße etwas gewagt

wagt werden, da es doch nicht von Gefahr bringender Art ist, sondern allenfalls nur zu jenem Rückschritt führt.

III^{te} Behandlungsart

Eine dritte Art, den vorliegenden Gegenstand zu behandeln, nämlich die, im Regierungsantrittspatent, eine Frist von etwa drey Monaten zu setzen, während welcher alles Bestehende, mithin das Grundgesetz, mit Ausnahme einer Versammlung der Stände, fortdauern soll, um den Anhängern des Grundgesetzes, Zeit zur etwaigen Anbringung einer Klage zu lassen, ehe sie noch factisch, wirklich aus dem Besitze gesetzt worden, ist schonender für die bisherigen Verhältnisse, und würde vielleicht von der Bundesversammlung, im Fall der Klage,

wohl aufgenommen werden; allein die Zweifel und Gährung die einstweilen im Lande unterhalten werden, reden dagegen; und so möchte auf diesem Wege, der erste vorzuziehen seyn; denn Übelgesinnte können allerdings diesen zweifelhaften Zwischenzustand benutzen, um Aufregung hervorzubringen, und der dreymonathlichen Fristverstattung, den Anstrich zu geben, als ob Ew. Königl. Hoheit Selbst, des Erfolges nicht sicher wäre, und daher solchen einige Zeit erwarten wollten. Die Maasregel überhaupt hat mehr Nachdruck, wenn sie sogleich rein und entschieden genommen wird, und der Vortheil den diese III^{te} Verfahrensart bietet, ist dagegen sehr geringe.

Nach

Nach diesen Betrachtungen, glaube ich, der ersten Verfahrensart, den Vorzug geben zu müßen. Ich setze inzwischen bey der 1^{ten} Verfahrensart, welche die raschere und durchgreifendere ist, besonders voraus, daß für den Fall partieller Aufstände in ein paar Städten, die hoffentlich nicht vorfallen werden, auf die unbedingte Treue der Königl. Truppen gerechnet werden kann. In dieser Rücksicht irgend Bedacht auf Vorsichtsmaasregeln zu nehmen, würde, bey anderen Gelegenheiten, mir nicht in den Sinn kommen. Ew. Königl. Hoheit, ist es aber bekannt, wie grade in solcher politischen Beziehung, namentlich, wo es Aufhebung, einer bestehenden, den herrschenden Ideen schmeichelnden Verfassung, und Gebrauch der Waffen, aus

aus diesem Grunde, gegen Mitbürger, gilt, die Treue mancher Armeen, schon wankend befunden worden ist. Dieses ist von der Hannoverschen Armee weit weniger zu erwarten, als vielleicht von einigen anderen in Europa; inzwischen ist nicht zu verkennen, daß auch hier, militairische Ehre und Pflichtgefühl, bey mehreren Officiren, über ihre politische Meinung und Neigung, wird siegen müssen. Die Vorsicht in dieser Rücksicht ganz außer Acht zu laßen, dürfte daher nicht rathsam seyn. Da nun Ew. Königl. Hoheit, nicht vorher hier anwesend sind, daher den Geist der Truppen, insbesondere der Befehlshaber und Einfluß habender Officire, nicht erforschen können; so würde vielleicht

eine IV^{te} Behandlungsart, etwas für sich haben, nach welcher, gleich bey der Thronbesteigung, nur ein kurzes Regierungsantrittspatent, dem des jetzt regierenden Königs Majestät, vom Jahr 1830. ähnlich, erlassen würde, und erst nach ein paar Monaten, wo Ew. Königl. Hoheit, die erforderlichen Nachforschungen gemacht, und Vorkehrungen getroffen hätten, das, die Aufhebung des Grundgesetzes, aussprechende Patent, folgen würde. Während dieser Zeit würde allerdings, wie auch zu der III^{ten} Behandlungsart bemerkt worden, eine Gährung im Lande unterhalten werden, welcher III^{ten} Behandlungsart, überhaupt diese IV^{te} ziemlich gleich kömmt; daher auch vor dieser letzten, der Vorzug,

der I^{ten} Behandlungsart, beyzulegen seyn dürfte.

In jedem Fall, möchte, nach Rücksprache mit einem, die Armee kennenden General, es nicht unräthlich seyn, Officire, die verdächtig wegen ihrer politischen Gesinnung seyn möchten, unter, sie nicht kränkenden Vorwänden, in dem entscheidenden Augenblick, von ihren Corps zu entfernen. Außerdem dürfte, vor Erlaßung des HauptPatentes (sub A.) den Befehlshabern, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, besondere Aufmerksamkeit, auf Bewegungen im Volke zu empfehlen, und ihnen zu befehlen seyn, daß sie, unter Vorwand von Übungen u.s.w. ihre Truppen möglichst, den Hauptstädten der Provinzen nähern, und sie durch Zusammenziehung

schnell disponibel haben. Je schneller solche Vorkehrungen getroffen werden können, um sobald als möglich das Hauptpatent erlassen zu können, desto besser ist es. Wenn man einen großen Schlag, der nicht allen gefällt, ausführen will, so ist, bey gehörig vorbereiteten Mitteln, rasches Verfahren das Beste; man muß ausgeführt haben, ehe die Gegner sich haben bereden und besinnen können. Noch ist zu bemerken, daß nach den hier bestehenden Gesetzen, die Militairbefehlshaber erst dann bey einem Aufstande, die Waffen gebrauchen dürfen, wenn die Civilbehörde sie dazu aufgefordert hat. Diese Beschränkung kann bey dieser Veranlassung gefährlich werden: denn daß solchen Streiten

politischer Art, die Magisträte und __
Obrigkeiten, nicht immer unzweydeutig
in ihrer Treue gegen den König handeln,
oder daß ihnen Beurtheilung und Muth
fehlt, haben Beyspiele in anderen Staa-
ten gezeigt, und auch hier offenbarten
sich in den Jahren 1830. 1831. hin und
wieder Gesinnungen, die nicht unbe-
schränktes Zutrauen, einflößen. Darf
bey solchen Vorfällen, der Militair-
Commandeur die Waffen gebrauchen, wenn
er es für nötig hält, so kann ein Auf-
stand gleich anfangs leicht erstickt
werden, der sonst sich weiter verbrei-
tet. Würde ihm, bey solcher Gelegen-
heit extraordinair gegen die bestehen-
den Gesetze, eine solche Befugniß bey-
gesagt, so dürfte ihm zur Pflicht
zu machen seyn, vor dem Gebrauch
der

der Waffen, das Volk zu Ruhe aufzufordern, mit dem ausdrücklichen Beyfügen, „daß da der König, das Grundgesetz für ungültig halte, ihnen aber der gesetzmäßige Weg der Vertheidigung, bey der Bundesversammlung, nicht abgeschnitten sey, so hätten sie keinen Grund zu Beschwerden; in jedem Fall aber sey Aufstand höchst strafbar, und ein Mittel, durch welches sie ihrer Sache, wenn sie vermeinten sie durchführen zu können, nur schadeten.“ Ist der Aufstand im Hauptorte der Provinz, so dürfte es zweckdienlich seyn, daß der Militaircommandeur, den Landdrosten, einladen ließe, anwesend zu seyn, und dem Volke in obigem Sinn zureden. – Diese einzelnen Aufstände, die allerdings möglich sind, werden nie einen dauernden gefährlichen Character haben

haben können; allein ihre augenblickliche Unterdrückung auf der Stelle, ist wünschenswerth, und daher Vorsicht erforderlich; bereit gehaltene Kräfte, sind ein Hauptforderniß, bey Unternehmungen von solcher Art, wie es diese ist.

Es bleibt mir noch übrig, den Inhalt des Haupt-Documentes, des Patents sub A. zu rechtfertigen.

1) Es ist die Rede davon, eine bestandene Verfassung, die politische Freyheit in größerer Ausdehnung, den Vorgaben nach, gewähren soll, dem Volke zu entziehen, und die vorhergegangene herzustellen. Dieses wird die Theilnahme einer großen Zahl von Menschen erregen, und, bey den jetzt herrschenden irrigen

Ideen, nicht allen willkommen seyn. Es ist daher wünschenswerth, die Meinung für die Maasregel möglichst zu gewinnen; daher darf das Patent, nicht bloß eine einfache Erklärung der Willensmeinung, enthalten, sondern es erscheint, ohne Zweifel rathsam, daß es auch die HauptRechtfertigungsgründe, enthalte. Dieses kann nicht anders geschehen, als wenn einige Maasregeln der vorigen Regierung, gemisbilligt werden; denn entweder waren diese Maasregeln gut, so müßte man sie beybehalten, oder sie waren es nicht, und so muß dieser Bewegungsgrund ihrer Zurücknahme, genannt werden: das ist aber, wie ich glaube, schonend genug geschehen.

2) die Herstellung der Landesverfassung und der Stände von 1819. ist im Patent,

Seite 118 v

ausgesprochen. Ich beziehe mich, in Absicht der Gründe dafür, unterthänigst auf meine Aufsätze vom 8^{ten} Januar 1836. und vom 4^{ten} Januar 1837.

Die Landesverfassung die 1819. bestand, ist keine andere, als die uralte, angeerbte; einzelne Gesetze haben sie verändert, wie dieses zu jeder Zeit geschehen ist. Ew. Königl. Hoheit haben auch in Höchstihrem gnädigen Schreiben an mich, vom 24^{ten} Januar 1837.

Sich für die Herstellung der Verhältnisse von 1819. erklärt, indem Höchstdie-selben äußern: „daß je mehr Sie darüber nachgedacht, desto mehr Sie sich überzeugen, daß die Herstellung der Verhältnisse von 1819. das einzige Mittel sey, diesen Gegenstand, zu behandeln.“

3) Endlich habe ich noch eines sehr

wichtigen, im Patent erwähnten Gegenstandes zu gedenken.

Ew. Königl. Hoheit nehmen durch die Erklärung im Patent, die Königl. Domainen zurück, und stellen das alte Rechtsverhältnis wieder her. Ich habe nichts weiter hinzugefügt, was zur Beruhigung des Landes, und zur Zufriedenheit, bey diesem höchst wichtigen Schritt, gereichen würde, weil ich glaubte, dieses nicht vorschlagen zu dürfen, ohne Ew. Königl. Hoheit Ansicht darüber zu kennen, und vorgängig, die ganze Lage dieses Gegenstandes erörtert zu haben. Es ist aber meine Pflicht, das bey diesem Objecte, dem Rechte nach, vorhandene Verhältniß, Ew. Königl. Hoheit, vollständig darzustellen. Das alte Staatsrecht, welches in Deutschland, und in Hannover, bis zur Einführung der neuen Constitutionen, durch welche die

Landesherrn, ihre Domainen gegen eine Civilliste oder Dotation, abtraten, galt, beruhte auf dem Grundsatz, daß die Landesherrn von ihren Domainen sich und ihr Haus unterhielten, und dem Recht möglichst, behuf der Regierungskosten, verwandten. Nur, wenn die Domanial-Einkünfte nicht hinreichten, lag den Ständen ob, durch Steuern zu Hülfe zu kommen. Anfangs waren diese, nicht immerwährend, sondern es wurden solche nur extraordinarie, bey eintretendem Bedürfnis, begehrt: daher sie damals „beeden“ (bitten, Subsidia) hießen. Als aber die Einführung stehender Heere, und eine complicirtere Verwaltung, fortwährende Kosten erforderten, welche die Kräfte der Domainen, überstiegen, so

so wurden ordinaire, permanente Steuern eingeführt: jener Grundsatz, daß sie nur so weit zu bewilligen, als die Domainen nicht zureichten, blieb bestehen. Hieraus folgerten die Stände das Recht, Kenntniß von den Kräften der Domainen zu erhalten, um beurtheilen zu können, ob ihre Ausgaben so gerechtfertigt erscheinen, ihre Verwaltung so geleitet werde, ihr Bestand so unzersplittert, und mit Schulden nicht beschwert, erhalten werde, daß die ihnen abgeforderte Steuerbewilligung, nothwendig sey. Gleichwohl hatten sie nicht das Recht, theil an der Verwaltung zu nehmen, oder in festen Zahlen bestimmen zu wollen, was behuf der Landesherrlichen Hofhaltung, und des Landesherrlichen Hauses, verwandt

werden solle. Sie konnten eigentlich nur über Mißbrauch, den sie zu bemerken glaubten, sich beschweren, und mögen dann wohl zuweilen Steuerbewilligungen verweigert haben. Dieses Verhältniß zwischen Herrn und Ständen, ist delicateser Art, weil es Discussionen darüber veranlassen kann, ob der zu öffentlichen Staatsbedürfnissen gewidmete Überschuß der Domonial-Einkünfte, nicht größer seyn könne. Es ist nicht zu vermeiden, daß es solche, nicht ganz feste Gränzlinien, und Gegenstände delicateser Art, zwischen LandesHerrn und Ständen gebe: denn sonst hat entweder der Eine, oder der andere Theil, die Gewalt über solchen Punct, allein in Händen: ob er dieses

dieses haben kann, hängt von den bestehenden Rechten ab, und ist, wie erwähnt worden, den deutschen und hannöverschen Rechten, entgegen. Inzwischen hat sich die Schwierigkeit mehr scheinbar, als reell, in den verflossenen Zeiten, erwiesen. Der Landesherr ist im Besitz Seiner Domainen, und ihrer Einkünfte, und über den, meistens einer zweifelhaften Darstellung fähigen Punct, ob wirklich zu wenig von den Domainen, zu den Staatsbedürfnissen hergeschossen werde, ist ein Richter nicht so leicht zu finden; obgleich der Versuch zu vermeiden seyn dürfte, weniger als bisher nach dem alten Rechtsverhältnisse, die auf den Domainen ruhenden Staatslasten betragen haben, beitragen zu wollen. – Dieses Staatsrechtliche Verhältnis, wird indessen von den Verteidigern der Civilliste benutzt, indem sie

sie sagen, der Landesherr werde in pecuniärer Rücksicht gewinnen, wenn Er eine feste Civilliste habe. Ich kann inzwischen, auch diese bloß pecuniäre Rücksicht, nicht für begründet halten, indem die Stände allemal den Bedarf des Königl. Hauses zugeben müssen, der König aber, nötigenfalls in besonderen Fällen, nicht in so feste Grenzen eingeschlossen ist, als bey einer Civilliste. Die Hauptsache aber ist, daß durch eine Civilliste, der König die eigenen Geldmittel, um Regierungsrechte auszuüben, verliert, mithin überall in der Verwaltung, gelähmt wird, und die Gewalt zu sehr auf die Stände, übergeht.

Aus diesem althannöverschen Rechtsverhältniß, entstand es, daß die Stände, mehrere Jahre vor 1833. eine

eine Einsicht, der DomanialEinnahmen und Ausgaben, begehrten: denn, seit 1814. seyen, sagten sie, die Steuern bedeutend erhöht worden, kein Theil der Kriegs-Schulden wäre auf die Domainen übernommen worden, deren Forsten, die vom Feinde vernichtet werden sollten, zum Theil durch eine solche vom Lande contrahirte Schuld und Zahlung an den Feind, gerettet worden seyen. Das Königl. Ministerium weigerte diese Mittheilung nicht, die, wie man vernahm, von England aus, ächt und wahr, vorgeschrieben war; sie gelang aber dem Ministerio so unrichtig, wie die Stände leicht bemerkten, daß nur erst das Mistrauen stieg, und vielleicht besonders Veranlassung

sung gewesen ist, daß so Viele in beyden Cammern, für die Vereinigung der Caßen, die das Minsiterium selbst in Antrag brachte, gestimmt haben, die es sonst vielleicht nicht würden gethan haben. Ich hielt dafür, man müße die Sache nicht ganz verderben, weil in der letzten Zeit, das Ministerium etwa nicht recht, und nicht klug gehandelt habe, da dieses sich unter anderen Personen ändern werde, und stimmte, laut Protocolls Erster Cammer, gegen die Caßenvereinigung. Wenn aber nun, bey Herstellung der alten Verfassung, eine Mittheilung der Übersicht der Domanial-Einnahmen und Ausgaben, von Regierungs wegen, verweigert würde, so

so würden alle ehemaligen Anforderungen der Stände, und ihr Mistrauen zurückkehren, und nachdem was ihnen die Verfassung von 1833. gegeben hatte, in erhöhtem Grade. Inzwischen kann ein solches begehren der Stände erwartet werden, und es braucht im Patent (sub A.) eine solche Mittheilung des Domanial-Etats, nicht verheißen zu werden. Daß aber weit mehr Stimmen im Lande, sich gegen die Aufhebung des Grundgesetzes, erheben werden, wenn eine solche Verheißung nicht gleichzeitig geschiehet und beruhigt, das ist freilich zu besorgen. Es ist auch in der heutigen Zeit, weit mehr als früher, dem Ursprunge von Rechten und Besitz, nachgeforscht worden, und daher die Kenntniß davon auch rücksichtlich der Domainen mehr verbreitet, die geschichtlich erwiesen,

sehr verschiedenen Ursprunges sind. Ein Theil derselben ist unstreitig Privat-Eigenthum des landesherrlichen Hauses; dieser Theil diente dann besonders anfangs, zu dessen Unterhaltung. Auch auf diesem Theile hatten bedeutende Verwaltungslasten, namentlich die der Beamten, als Gerichtshalter und Verwalter des Domonialgutes. Der größere Theil der Domainen, und die bedeutenden Regalien, Zölle, Bergwerke, Posten etc. hatten einen anderen Ursprung, als den des Privat-Familien-Eigenthums. Es ist vielleicht in keinem deutschen Lande, noch möglich, beyde Arten sicher, und genau, von einander zu sondern. Dieser größere Theil entstand dadurch, daß die Kaiser, solche Gegenstände unmittelbar,

Seite 124 r

mittelbar, oder ihre Oberlehnherrlichkeit darüber, den Herzogen und Grafen überließen, um davon die Obliegenheiten ihrer erblich gewordenen herzoglichen und gräflichen Reichsämtter, zu erfüllen. Es war ein Glück für die DomanialEinkünfte, daß die meisten Grafschaften und Herrschaften, entweder nach Erlöschung der Geschlechter, als Lehn den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg anheim fielen, oder sonst erworben wurden, so dass es Provinzen giebt, wo die meisten heutigen Ämter, solche Grafschaften und Herrschaften, waren. Aus diesem Verhältnis, daß die Domainen zum größeren Theil, und die Regalien, nicht Privat-Eigenthum waren, bildete sich aber consequent in Deutschland, der Staatsrechtliche

Grundsatz: daß sie zur Deckung der Regierungskosten mit dienen müssen, gleichwie die Käufer sie dazu hätten verwenden müssen, wenn sie unmittelbare Besitzer der selben, und unmittelbare Regenten im Reiche geblieben wären. Ew. Königl. Hoheit wollen geruhen, nach diesen Rechtsverhältnissen der Domainen und Regalien, gnädigst zu prüfen, ob Höchstdieselben, in dem mehr erwähnten Patent (sub. A.) ein Mehreres, über die Domainen, hinzufügen wollen. Wäre dieses der Fall, so dürfte es vielleicht darin bestehen, nach den Worten ...“deren „Gültigkeit wir niemals anerkennen werden“ unter Weglassung der

der Worte: „Vielmehr stellen Wir „ – bis –
„wieder her.“-

Folgendes einrücken zu lassen.

„Wir versichern inzwischen Unsere ge-
„treuen Unterthanen, daß Wir die bis
„1833. im Königreiche, althergebrachten
„Rechte und Verhältniße, zwischen
„Landesherrn und Ständen, rücksichtlich
„der Domainen und Regalien, an-
„erkennen, und aufrecht erhalten,
„auch zur Erhaltung und Befestigung
„des Zutrauens, Unseren getreuen
„Ständen, in jeder Diät, die Über-
„sicht der Einnahmen und Ausgaben
„der Domainen und Regalien, nach-
„richtlich mittheilen, und behuf fe-
„sterer Regulirung des Finanzhaus-
„haltes, darin den jedesmaligen
„Jahresbedarf, für Uns und Unser
„Königl. Haus, mit aufnehmen, und

„und davon einen Etat pro ordinario,
„ausfertigen lassen wollen; ohne Uns
„in dieser Bestimmung, durch ein, auf
„feste Zahlen zurückgeführtes Quan-
„tum, oder Civilliste, beschränken
„zu lassen.“

Dann würde ferner folgen:

„Bey diesen, den Königl. angeerb-
„ten Rechten u.s.w.“ –

Die Verhältnisse im Königreich Han-
nover, sind übrigens, durch die große
Bedeutsamkeit der Domainen und
Regalien, von der Art, daß wenn es
denkbar wäre, daß bey völlig freyer
Disposition darüber, als über PrivatEi-
genthum, sie dereinst versplittert,
oder stark mit Schulden beschwert wur-
den, die Regierungs- und Militair-
bedürfnisse in dem jetzigen Maaße, bey
der höchsten Anstrengung, nicht durch

Steuern, gedeckt werden könnten.
Dergleichen Betrachtungen haben, ohne Zweifel, ehemals den verstorbenen Herzog von Braunschweig, Großvater des jetzt regierenden Herzogs, bewogen, das alte Rechtsverhältnis, durch eine neue Vereinabnung mit seinen Ständen, zu befestigen, und zu erweitern, indem Er, ihrer Obhut die Erhaltung der Domainen, anvertraute. Sollte es Ew. Königl. Hoheit gefallen, den Ständen, oben gedachte fortlaufende Mittheilung des Domanial Etats, zuzugestehen, so liegt darin bereits einige Obhut und Sicherstellung der Domainen. Ew. Königl. Hoheit mir bekannte Ansicht, daß die Domainen, dem Königl. Hause, ungeschmälert

erhalten werden sollen, wird Höchstdenenselben, in der Folge, die dazu geeigneten besten Maasregeln, an die Hand geben.

Wenn aber Einige auch, zur Beybehaltung der Kron-Dotation, oder Civilliste, rathen möchten, so haben sie deshalb, noch keinen Grund für das Grundgesetz von 1833. überhaupt, zu stimmen: denn dieses enthält viele andere Bestimmungen, welche die Königliche Verwaltung beschränken, und viele Hindernisse hervorbringen.

Ich glaube durch das Ausgeführte, den, bey Ew. Königl. Hoheit dereinstiger, nach Fügung der Vorsehung, eintretender Thronbesteigung, zu

Seite 127 r

nehmenden Gang, geprüft, und bezeichnet zu haben, und würde mich sehr glücklich schätzen, wenn ich Ew. Königl. Hoheit Erwartung, einigermaßen entsprochen haben sollte.
Mit dem tiefsten Respect beharre ich
Ew. Königl. Hoheit

unterthänigster und
gehorsamster
Ge. Schele

Hannover den 17^{ten} März
1837

